

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 5. Dezember 2013

03227

## Inhalt

16.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Studierendendatenverordnung, ..... 221-11-15	594
18.11.2013	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin ..... 2230-1-49; 2230-1-3; 2230-1-11; 2230-1-8; 2230-1-48	598
26.11.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-B 11b im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Hakenfelde .....	619
26.11.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes 4-48B im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord. ....	620
11.11.2013	Berichtigung der Verordnung über die Veränderungssperre 3-55/10 vom 24. Oktober 2013 .....	621
15.11.2013	Berichtigung der Verordnung zur Aufhebung einer Erhaltungsverordnung ..... 2130-3-120	622
14.10.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder ..... 301-33-a	623

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Studierendendatenverordnung**  
Vom 16. November 2013

Auf Grund des § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Die Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2012 (GVBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
bb) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. bei Teilnahme der Hochschule mit dem angestrebten Studiengang an dem Serviceverfahren im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, zusätzlich die in der Anlage genannten Daten, sofern die Hochschulen diese Daten für ihre Zwecke im Rahmen des Serviceverfahrens benötigen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Daten, die auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 28 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Studierendendatenverordnung vom 16. November 2013 (GVBl. S. 594) geltenden Fassung gespeichert wurden und die in der Anlage zu § 1 Nummer 28 nicht genannt werden, sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2014 zu löschen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage  
(zu § 1 Nummer 28)

Verzeichnis der für die Durchführung des Serviceverfahrens  
erforderlichen personenbezogenen Daten

Für die Durchführung des Serviceverfahrens werden in Bezug auf die nachfolgend genannten Bereiche die jeweils angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet:

1. In Bezug auf die Benutzerinnen/die Benutzer des Serviceverfahrens (sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung für Hochschulzulassung und der teilnehmenden Hochschulen sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die am Serviceverfahren teilnehmen) werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
  - a. Status,
  - b. Anmerkung zum aktuellen Status der Benutzerin/des Benutzers zur Information für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (in deutscher Sprache),
  - c. Anmerkung zum aktuellen Status der Benutzerin/des Benutzers zur Information für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (in englischer Sprache),

- d. Anrede,
  - e. Vorname,
  - f. weitere Vornamen,
  - g. Familienname,
  - h. E-Mail-Adresse,
  - i. Benutzername,
  - j. Information zur kryptographischen Verifizierung eines eingegebenen Passworts,
  - k. Passworthistorie,
  - l. Zeitpunkt der letzten Passwortänderung zur Unterstützung von zeitbasierten Passwortänderungsrichtlinien,
  - m. Information, ob es sich bei der letzten Passwortänderung um ein Zurücksetzen des Passwortes gehandelt hat,
  - n. Zeitpunkt der letzten Anforderung eines neuen Passworts zur Verhinderung von Attacken,
  - o. Anzahl der Fehl-Logins der Benutzerin/des Benutzers nach dem letzten erfolgreichen Login oder der Registrierung, Aktivierung oder Entsperrung,
  - p. Zeitpunkt des letzten Fehl-Logins,
  - q. Zeitpunkt des letzten erfolgreichen Logins,
  - r. Festnetz-Telefonnummer,
  - s. Mobiltelefonnummer,
  - t. Sprache, die die Benutzerin/der Benutzer zur Kommunikation (über das Webportal und über E-Mail) wünscht,
  - u. Wunsch der Benutzerin/des Benutzers, nur in dringenden Fällen Benachrichtigungen zu erhalten (nicht unterdrückbare Benachrichtigungen),
  - v. vom System gesetzter Zeitpunkt der Registrierung der Benutzerin/des Benutzers,
  - w. eindeutiger Verifikationswert (sogenannter Hashwert) zum Abschluss der Aktivierung,
  - x. Startzeitpunkt, an dem die Aktivierungsfrist beginnt,
  - y. Information, ob die Benutzerin/der Benutzer gerade eingeloggt ist,
  - z. Gruppenmitgliedschaften, das heißt Zugehörigkeit zu Benutzergruppen innerhalb des Serviceverfahrens, die die Benutzerin/der Benutzer besitzt.
2. In Bezug auf Benachrichtigungen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
    - a. Typ der Benachrichtigung; ein Historieneintrag ist entweder einer Hochschule oder einer Benutzerin/einem Benutzer zugeordnet,
    - b. Zeitpunkt des Versandes,
    - c. Historie.
  3. In Bezug auf die Bewerberinnen/die Bewerber werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
    - a. Bewerber-ID<sup>1</sup>,
    - b. geheime Autorisierungsnummer (BAN<sup>2</sup>),
    - c. Zeitpunkt der Erzeugung der BAN,

<sup>1</sup> Bewerber-ID: Eindeutige Bewerber-Kennzeichnung

<sup>2</sup> BAN: Bewerber-Autorisierungs-Nummer

- d. die vor der aktuellen BAN gültige BAN, die für eine bestimmte Zeit alternativ zur aktuellen BAN für die Autorisierung obiger Aktivitäten eingesetzt werden kann,
- e. Information, ob die Bewerberin/der Bewerber den aktuellen Verfahrensrichtlinien zugestimmt hat,
- f. frühere Namen, zum Beispiel Geburtsname,
- g. Geburtsdatum,
- h. Geburtsort,
- i. Information, ob die Bewerberin/der Bewerber bei einer Rückstellung einer verlängerten Speicherung ihrer/seiner Daten zugestimmt hat,
- j. Information, ob die Bewerberin/der Bewerber aktuell durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stiftung für Hochschulzulassung für authentisch gehalten wird und deshalb in der manuellen Überprüfung potentieller Mehrfachregistrierungen ignoriert werden kann,
- k. Zeitpunkt, an dem sich die Attribute, das heißt Angaben wie zum Beispiel Name, Vorname, Telefonnummer, Status und so weiter, der Bewerberin/des Bewerbers, sowie Beziehungen oder Angaben zu ihrer/seiner Staatsangehörigkeit und ihrer/seiner Postanschrift, geändert haben,
- l. Staatsangehörigkeit als Land,
- m. Postanschrift, über die im Rahmen des Serviceverfahrens die Korrespondenz abgewickelt wird,
- n. Angaben der Bewerberin/des Bewerbers (zum Beispiel zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Lebenslauf oder zu Motivationsschreiben), die gegebenenfalls in mehreren Bewerbungen verwendet werden können,
- o. alle Bewerbungen der Bewerberin/des Bewerbers (auch aus mehreren Vermittlungsprozessen),
- p. alle Dokumente, die die Bewerberin/der Bewerber in das System des Serviceverfahrens hochgeladen hat,
- q. alle potentiellen Mehrfachregistrierungen, die zu der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber gefunden wurden,
- r. Zeitpunkt des Beginns der Aufbewahrungsfrist für die Daten der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers.
4. In Bezug auf die Bewerberteilnahmen, das heißt den Umstand, dass die Bewerberin/der Bewerber an einem bestimmten Serviceverfahren teilnimmt, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Die Bewerberteilnahmen, das heißt die Information darüber, dass die jeweilige Bewerberin/der jeweilige Bewerber an einem oder mehreren bestimmten Serviceverfahren teilnimmt,
- b. Information, ob die Bewerberin/der Bewerber sich explizit für den postalischen Weg entschieden hat,
- c. Losnummer(n) der Bewerberin/des Bewerbers im Clearing,
- d. Bewerberin/Bewerber, zu der/dem die jeweilige Teilnahme gehört,
- e. Serviceverfahren, an dem die Bewerberin/der Bewerber teilnimmt.
5. In Bezug auf die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Der Typ der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (zum Beispiel Administratorin/Administrator oder Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschulen),
- b. Information, ob für die Aktivierung der jeweiligen Mitarbeiterin/des jeweiligen Mitarbeiters eine dedizierte Autorisierung durch eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter erforderlich ist,
- c. wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine Hochschulmitarbeiterin/ein Hochschulmitarbeiter ist: Hochschule, für die die jeweilige Mitarbeiterin/der jeweilige Mitarbeiter tätig ist.
6. In Bezug auf die Angaben der Bewerberin/des Bewerbers zu der jeweiligen Bewerbung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Bewerbungsinhalt, auf den sich die jeweilige Bewerberangabe bezieht,
- b. Aufzählung der Angaben der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers zu jeweils einem Feld eines Bewerbungsinhalts (mindestens für alle Pflichtfelder),
- c. Bewerbungsbestandteile, die die jeweilige Bewerberangabe benutzen,
- d. Bewerberin/Bewerber, die/der die jeweilige Angabe gemacht hat,
- e. Feld des Bewerbungsinhalts, zu dem die jeweilige Angabe gemacht wird,
- f. falls das Feld, in dem der jeweilige Bewerbungsinhalt gespeichert wird, kein Dokument-Upload-Feld ist: konkrete Bewerberangabe in Deutsch,
- g. falls das Feld, in dem der jeweilige Bewerbungsinhalt gespeichert wird, ein Dokument-Upload-Feld ist: das Dokument.
7. In Bezug auf die Prüfung auf unerlaubte Mehrfachregistrierungen, das heißt mehrere gleichzeitige Registrierungen derselben Bewerberin/desselben Bewerbers, im Serviceverfahren werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Referenzbewerberin/Referenzbewerber, das heißt die Bewerberin/der Bewerber der jeweiligen Mehrfachregistrierung, mit dem alle anderen Bewerberinnen/Bewerber verglichen werden,
- b. alle Bewerberinnen/Bewerber, die als ähnlich zu der Referenzbewerberin/zum Referenzbewerber gefunden wurden,
- c. Information darüber, in welchem Ausmaß („Gewicht“) die persönlichen Angaben der Bewerberin/des Bewerbers mit den persönlichen Angaben der Referenzbewerberin/des Referenzbewerbers übereinstimmen. Ab einem bestimmten Ausmaß („Gewicht“) der Übereinstimmung wird eine manuelle Prüfung vorgenommen, ob sich die jeweilige Bewerberin/der jeweilige Bewerber tatsächlich im Rahmen des Serviceverfahrens zeitgleich mehrfach registriert hat (sogenannte Mehrfachregistrierungsbewerberin/sogenannter Mehrfachregistrierungsbewerber),
- d. die Mehrfachregistrierung, die die jeweilige Mehrfachregistrierungsbewerberin/den jeweiligen Mehrfachregistrierungsbewerber enthält.
8. Durch das Rollen- und Rechtekonzept innerhalb des Serviceverfahrens, werden die Benutzerinnen und Benutzer Benutzergruppen (Gruppen) zugeteilt und ihnen Rollen mit zugehörigen Rechten zugeordnet.
- In Bezug auf das Rollen- und Rechtekonzept werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Die Gruppe, auf die sich die jeweilige Gruppenmitgliedschaft der jeweiligen Benutzerin/des jeweiligen Benutzers bezieht,
- b. Benutzerin/Benutzer, die/der die jeweilige Gruppenmitgliedschaft besitzt,
- c. Datum, an dem die Gruppenmitgliedschaft beginnt (ab 00:00:00),
- d. Datum, an dem die Gruppenmitgliedschaft endet (bis 23:59:59),
- e. Name der Gruppe zur Anzeige für Administratorinnen/Administratoren,

- f. Rollen, die in der jeweiligen Gruppe zusammengefasst werden,
- g. Bereiche, auf denen die Rollen der Gruppe agieren können,
- h. Hochschule, die die jeweilige Gruppe verwaltet. Wenn leer, wird die Gruppe von der Stiftung für Hochschulzulassung verwaltet,
- i. Gruppenmitgliedschaften, die zu der jeweiligen Gruppe existieren,
- j. Name der Rolle zur Anzeige für eine Administratorin/einen Administrator,
- k. Aktionen, die durch die jeweilige Rolle ausgeführt werden dürfen,
- l. Hochschule, die die jeweilige Rolle verwaltet. Wenn leer, wird die Rolle von der Stiftung für Hochschulzulassung verwaltet,
- m. Gruppen, die die jeweilige Rolle beinhalten.
9. In Bezug auf sämtliche Dokumente, die im Rahmen des Serviceverfahrens gespeichert werden, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Identifikator für ein Dokument zur Verwendung an der Schnittstelle,
- b. Status bezüglich einer Prüfung (zum Beispiel Prüfung der formalen Korrektheit einer Hochschulzugangsberechtigung),
- c. Name,
- d. MIME-Typ<sup>3</sup> (PDF<sup>4</sup>, JPEG<sup>5</sup>),
- e. relativer Pfad zu der jeweiligen Datei mit dem Dokumentinhalt (Server-/Host-unabhängig),
- f. Inhalt als Binärdaten,
- g. Größe in Byte,
- h. Feldangaben, in denen das jeweilige Dokument benutzt wird,
- i. Bewerberin/Bewerber, in dessen Dokumentenpool sich das jeweilige Dokument befindet,
- j. Hochschule, zu der das jeweilige Dokument gehört,
- k. Bescheid, zu dem das jeweilige Dokument gehört.
10. In Bezug auf die Postanschriften der Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Serviceverfahren benutzt werden, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. c/o-Angabe<sup>6</sup> in der Anschrift, falls vorhanden,
- b. Straße und Hausnummer oder Postfach der Anschrift,
- c. Ort der Anschrift,
- d. Postleitzahl der Anschrift,
- e. Land der Anschrift,
- f. Bundesland der Anschrift,
- g. Staatsangehörigkeitsschlüssel nach Statistischem Bundesamt,
- h. Name des Landes (in deutscher Sprache),
- i. Name des Landes (in englischer Sprache),
- j. Information, ob die Angabe des Landes veraltet ist.
11. In Bezug auf Verknüpfungen (sogenannte „Links“) zwischen einzelnen personenbezogenen Dateien werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Ziel-URL<sup>7</sup> des Links,
- b. Beschreibung des Links (in deutscher Sprache),
- c. Beschreibung des Links (in englischer Sprache).
12. In Bezug auf jede Bewerbung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Ort, an dem die Bewerbung erstmalig einging,
- b. Zeitpunkt, zu dem die Bewerbung erstmalig einging,
- c. für eine eigenständige Bewerbung (Bewerbung auf einen Einfachabschluss): Durch die Bewerberin/den Bewerber manuell festgelegte Priorität der jeweiligen Bewerbung zur Leitung der Beschränkung der Anzahl der Zulassungsangebote in Koordinierungsphase 2,
- d. für eine eigenständige Bewerbung (Bewerbung auf einen Einfachabschluss): Die aktuelle Priorität der Bewerbung zur Leitung der Beschränkung der Anzahl der Zulassungsangebote in Koordinierungsphase 2,
- e. Bearbeitungsstatus,
- f. Aktivitätsstatus,
- g. Zeitpunkt, an dem letztmalig der Bearbeitungs- oder Aktivitätsstatus der jeweiligen Bewerbung geändert wurde,
- h. Anmerkung zum aktuellen Status,
- i. Text, der die Entscheidungen zu jedem Sonderantrag beschreibt,
- j. Version,
- k. die Historie der Statusübergänge,
- l. Information, ob die jeweilige Bewerbung bereits mindestens einmal wiederverwendet wurde,
- m. die Bewerberin/der Bewerber, auf die/den sich die jeweilige Bewerbung bezieht,
- n. alle Bescheide zu der jeweiligen Bewerbung,
- o. alle bekannten Bestandteile der jeweiligen Bewerbung (zum Beispiel eine „Hochschulzugangsberechtigung“ oder allgemeine Angaben wie „Berufsausbildungen“ und weiterhin entsprechend den geforderten Leistungsinhalten des Studienangebots zum Beispiel „Leistungen Mathematik“, „Motivationsschreiben“),
- p. das Studienangebot (Einfach- oder Mehrfachstudienangebot), auf das sich die jeweilige Bewerbung bezieht.
13. Bezieht sich die jeweilige Bewerbung auf ein Mehrfachstudienangebot oder ein Teilfachstudienangebot, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- a. Information, ob geprüft werden muss, ob die in der jeweiligen Bewerbung gewählte Studiengangskombination eine zulässige Kombination des Mehrfachstudienangebots ist,
- b. das Teilfach, auf das sich die jeweilige Teilfachbewerbung bezieht,
- c. der Studiengang, der für das jeweilige Teilfach als eigentliches Fach (Hauptfach) belegt werden soll,
- d. Information, ob es sich bei dem angegebenen Hauptfach um einen Wechsel von einem bereits begonnenen Studienfach handeln würde,
- e. falls das Hauptfach der jeweiligen Teilfachbewerbung ein Numerus-Clausus-Fach ist und eine Bewerbung benötigt wird: die Einfachstudienangebotsbewerbung, die für das jeweilige Hauptfach nötig ist,
- f. Information, ob die Bewerberin/der Bewerber, falls eine Zulassung auf die zugehörige Mehrfachbewerbung nicht möglich ist, eine mögliche Zulassung für die Mehrfach-

<sup>3</sup> MIME-Typ: Multipurpose Internet Mail Extensions-Typ, das heißt Angabe, die eine Datei im Rumpf einer E-Mail klassifiziert.

<sup>4</sup> PDF: Portable Document Format.

<sup>5</sup> JPEG: Joint Photographic Expert Group.

<sup>6</sup> c/o-Angabe: Angaben über den Wohnungsinhaber, wenn die Bewerberin/der Bewerber (vorübergehend) bei einer anderen Person wohnt.

<sup>7</sup> URL: Uniform Resource Locator.

- studienangebotsbewerbung durch Verzicht auf eine Zulassung für das Hauptfach der jeweiligen Teilfachbewerbung akzeptiert,
- g. falls ein Ersatzfach für das Hauptfach in der jeweiligen Teilfachbewerbung sinnvoll (Hauptfach ist Numerus-Clausus-Studiengang) und akzeptabel ist: Der Nicht-Numerus-Clausus-Studiengang, der als Ersatzfach belegt werden soll,
- h. Mehrfachstudienangebotsbewerbung, zu der die jeweilige Teilfachbewerbung gehört.
14. In Bezug auf die im Rahmen des Serviceverfahrens zu erstellenden Bescheide, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- Art des Bescheides,
  - Status des Bescheides in Bezug auf Vorliegen in elektronischer oder Papierform,
  - Datum der Bescheiderstellung,
  - das konkrete Dokument zum Bescheid,
  - Bewerbung, für die der Bescheid erteilt wurde.
15. In Bezug auf die Bestandteile der jeweiligen Bewerbung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- Status der Korrektheit des jeweiligen Bewerbungsbestandteils in Bezug auf den geforderten Bewerbungsinhalt,
  - Anmerkung zum aktuellen Status des jeweiligen Bewerbungsbestandteils,
  - relative Position, die dann zur eindeutigen Identifikation benötigt wird, wenn ein bestimmter Bewerbungsinhalt mehrfach in einer Bewerbung vorkommt (das heißt es gibt mehrere Bewerbungsbestandteile, die sich auf Bewerberangaben des gleichen Bewerbungsinhaltes beziehen),
  - Bewerberangabe (zum Beispiel Lebenslauf), die in dem jeweiligen Bewerbungsbestandteil verwendet (oder wiederverwendet) wird,
  - die Bewerbung, zu der der jeweilige Bewerbungsbestandteil gehört.
16. In Bezug auf die Ranglisten, in denen die jeweilige Bewerberin/der jeweilige Bewerber im Rahmen des Serviceverfahrens auf Grund von bestimmten Bewertungen („Werten“) in den verschiedenen Bewertungskriterien („Kriterien“) eingeordnet wird, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- Rang der Bewerberin/des Bewerbers in der Rangliste (Rang 1 ist beste Bewerbung),
  - Status des Ranglisteneintrags,
  - Ursache für den Status des Ranglisteneintrags zur Information an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen,
  - Version des Ranglisteneintrages zur Erkennung paralleler Änderungen,
  - Rangliste, zu der der jeweilige Eintrag gehört,
  - Begründung für den Status des Ranglisteneintrages,
  - Begründung für ein manuelles Zulassungsangebot,
  - Aufzählung von den Werten der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers in den verschiedenen Kriterien, die Einfluss auf die Bestimmung des Ranges einer Bewerberin/eines Bewerbers auf der jeweiligen Rangliste haben,
  - Bewerberin/Bewerber, auf die/den sich der jeweilige Ranglisteneintrag bezieht,
  - konkreter Wert eines Kriteriums für eine Bewerberin/einen Bewerber,
  - Ranglisteneintrag, auf den sich der jeweilige konkrete Wert bezieht,
  - Kriterium, auf das sich der jeweilige konkrete Wert bezieht.
17. In Bezug auf die formale Zuordnung des Inhalts der jeweiligen Bewerbung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- Information, ob Bewerbungsbestandteile zu dem jeweiligen Bewerbungsinhalt des jeweiligen Studienangebots durch die Bewerberin/den Bewerber angegeben werden müssen, das heißt, ob sie Pflichtinhalt der Bewerbung sind,
  - Information, ob es zulässig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber mehrere Bestandteile, das heißt Angaben, zu dem jeweiligen Bewerbungsinhalt des jeweiligen Studienangebots abgibt,
  - der Bewerbungsinhalt, auf den sich die jeweiligen studienangebotsspezifischen Einstellungen beziehen,
  - Studienangebot, zu dem die jeweilige Bewerbungsinhaltszuordnung gehört,
  - Vermittlungsprozess, zu dem die jeweilige Bewerbungsinhaltszuordnung gehört,
  - Schlüssel des Bewerbungsinhalts, der abhängig vom Verwalter des Bewerbungsinhalts entweder innerhalb der Hochschule oder der Stiftung für Hochschulzulassung einzigartig ist,
  - Name des jeweiligen Bewerbungsinhalts (in deutscher Sprache),
  - Name des jeweiligen Bewerbungsinhalts (in englischer Sprache),
  - Beschreibung des jeweiligen Bewerbungsinhalts (in deutscher Sprache),
  - Beschreibung des jeweiligen Bewerbungsinhalts (in englischer Sprache),
  - die durch die Bewerberin/den Bewerber auszufüllenden (Formular-)Felder für den jeweiligen Bewerbungsinhalt,
  - Hochschule, die den jeweiligen Bewerbungsinhalt verwaltet,
  - Bewerbungsinhaltszuordnungen, die den jeweiligen Bewerbungsinhalt allen Studienangeboten eines Vermittlungsprozesses oder einem konkreten Studienangebot zuordnen,
  - Angaben aller Bewerberinnen/Bewerber zu dem jeweiligen Bewerbungsinhalt,
  - Bewerbungsinhalt, dem das jeweilige Feld angehört.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. November 2013

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra Scheres



## Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 18. November 2013

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

### Artikel I

Die Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 21. Mai 2013 (GVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:  
„§ 41 Übergangsregelung“
  - b) Folgende Angabe wird angefügt:  
„§ 42 Inkrafttreten“
  - c) Die Angabe zu Anlage 4a wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 4a (weggefallen)“
  - d) Die Angabe zu Anlage 4b wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 4b (weggefallen)“
  - e) Die Angabe zu Anlage 4c wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 4c (weggefallen)“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „der Fächer Sport/ Gesundheitsförderung und gegebenenfalls“ durch die Wörter „des Faches“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

### § 6 Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.

(2) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres. Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, das nicht zum fachpraktischen Lernbereich gehört, die Note „mangelhaft“ erhalten hat und
4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lauten-

de Halbjahresnoten in anderen Fächern ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 bleiben mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch/Kommunikation bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache unberücksichtigt, wenn diese eine Schule, deren Unterrichtssprache deutsch ist, noch nicht länger als zwei Jahre besucht haben.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Alle Entscheidungen sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die einjährige Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Praktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift.“
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bildungsganges“ die Wörter „im Sinne des Satz 3“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „allen unter Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „den in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie deren Erziehungsberechtigte“ eingefügt.
6. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Fernbleiben“ das Wort „der“ durch die Wörter „einer angekündigten“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Schuljahr. Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. in jedem Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, das nicht zum fachpraktischen Lernbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs ist durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/ Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den erfolgreichen Abschluss eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr

erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der Anlage 4c“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Übergangsregelung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung abgeschlossen.“

10. Der bisherige § 41 wird § 42.

11. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

### Anlage 3

#### Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

12. Die Anlagen 4a bis 4c werden aufgehoben.

#### Artikel II

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil II Kapitel 2 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Probezeit“
  - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 (weggefallen)“
  - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung“
  - e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 (weggefallen)“
  - f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„§ 28 (weggefallen)“
  - g) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Zulassung, Rücktritt von der Prüfung“
  - h) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:  
„§ 37 Halbjahresnotendurchschnitt“
  - i) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:  
„§ 48 Erweiterte Berufsbildungsreife“
  - j) In der Angabe zu § 58 werden die Wörter „Erweiterter Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
  - k) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:  
„§ 67 Übergangsregelung“
  - l) Folgende Angabe wird angefügt:  
„§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - m) Die Angabe zu Anlage 4 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 4a Ermittlung der Endnoten“
  - n) Nach der Angabe zu Anlage 4a wird folgende Angabe eingefügt:  
„Anlage 4b Noten und Punkte der Fachhochschulreife“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In den gemäß Anlagen 1 und 2 jeweils dafür vorgesehenen Bildungsgängen können die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben werden.“
3. In der Überschrift zu Teil II Kapitel 2 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Fächer Sport/Gesundheitsförderung und gegebenenfalls“ durch die Wörter „des Faches“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### § 10 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Halbjahresnote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

6. § 11 wird aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### § 12 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder
2. in Bildungsgängen mit Kammerprüfung die Abschlussbedingungen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4

nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei einem Rücktritt am Ende einer Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 und 4 nur die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflicht-



unterricht nicht erbracht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich.

(5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Führt der Rücktritt zur Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

10. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen

1. der Leistungsverweigerung sowie
2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs

ist die Note „ungenügend“ (im Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife 0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bildungsgang kann einmal aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Trat die Unterbrechung zum Ende eines Schulhalbjahres ein und wurde ein Zeugnis erteilt, erfolgt die Wiederaufnahme zum Beginn des entsprechenden folgenden Schulhalbjahres. Beginnt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden. Wurde der Bildungsgang nach bestandener Probezeit unterbrochen, ist keine erneute Probezeit vorzusehen.“

(4) Wird die Ausbildung nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung wieder aufgenommen, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Schule hat dies den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.“

13. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Verlassen des Bildungsganges

(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen. Der Wechsel in einen anderen Bildungsgang gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 ist kein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Satz 1.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren; Praktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift. In den in Satz 3 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Bildungsganges unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und den Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatz 2 Satz 3 liegt nicht vor, wenn die Betroffenen unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren und erklären, die Ausbildung fortsetzen zu wollen.

(4) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten aus dem ersten Bildungsgang. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten setzt voraus, dass die erneute Aufnahme in einen Bildungsgang mit gleicher Fachrichtung und nicht später als zwei Jahre nach dem Verlassen des ersten Bildungsganges erfolgt.

(5) Bei Aufnahme in die Berufsfachschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.“

14. § 28 wird aufgehoben.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und das Wort „mündlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsfächer“ das Wort „Schriftliche“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Mündliche Prüfungen können mit Ausnahme des Faches Sport/Gesundheitsförderung in allen Lerneinheiten durchgeführt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zulassung, Rücktritt von der Prüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projek-

ten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,

3. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen.

Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Zulassungsbedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Die Zulassungsentscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mündliche Prüfungen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 4 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(3) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.“

17. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Halbjahresnotendurchschnitt

Rechtzeitig vor Beginn der Vorkonferenz (§ 42) ist von den zuständigen Lehrkräften der Halbjahresnotendurchschnitt eines jeden Faches, Lernfeldes oder Projekts zu ermitteln. Der Halbjahresnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus allen Halbjahresnoten des jeweiligen Faches, Lernfeldes oder Projekts. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.“

18. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Endnoten

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss die Endnoten gemäß Anlage 4a.“

19. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung besteht, wer bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhält. Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens

„gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Die Endnote in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann nur durch Endnoten in anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

20. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Erweiterte Berufsbildungsreife

Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.“

21. In § 49 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Fach Sport/Gesundheitsförderung und“ gestrichen.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Am Ende des Bildungsganges sind die Abschlussnoten aller Fächer, Lernfelder und Projekte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mittelwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen und auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des Mittelwertes „5“, so gibt die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag beim Runden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erwirbt, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat,
4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
5. die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle besteht.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr

erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.“

- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
23. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 58  
Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wer bei Eintritt in den Bildungsgang keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besaß, erwirbt mit dem Bestehen der Abschlussprüfung die erweiterte Berufsbildungsreife. Der Erwerb ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.“
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 37 Satz 2 der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 4b in Punkte umzuwandeln. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 4b.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer, die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
- f) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „Teils III,“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, die“ ersetzt und nach der Angabe „46“ die Wörter „Absatz 1, 3 und 4“ eingefügt.
25. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die §§ 10 und 11 finden“ durch die Angabe „§ 10 findet“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 12 und 13 finden“ durch die Angabe „§ 12 findet“ ersetzt.
26. Dem § 62 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, die einen entsprechenden Bildungsgang an einer noch nicht staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen, am Ende des Bildungsganges zur Fremdenprüfung zugelassen werden.“
27. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Fremdenprüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt. Die Endnote „mangelhaft“ in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine „gut“ oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Endnoten in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- c) In dem neuen Absatz 7 werden die Angabe „§ 28 Absatz 2,“ gestrichen und die Angabe „§§ 46 und 47“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1, 3 und 4 und § 47“ ersetzt.

28. Nach § 66 wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67  
Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 12 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist,
2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 2 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 4 keine Anwendung findet, und
3. anstelle der §§ 36 und 56 dieser Verordnung die §§ 36 und 56 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung anzuwenden sind.“

29. Der bisherige § 67 wird § 68.

30. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1.3.2 werden jeweils die Wörter „Erweiterter Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
- b) In der Anlage 1.6 werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und jeweils das Wort „Erweiterter“ durch das Wort „Erweiterte“ ersetzt.
- c) Die Anlage 1.7.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und jeweils das Wort „Erweiterter“ durch das Wort „Erweiterte“ ersetzt.
- bb) In den Organisationsvorgaben wird die Nummer 9 wie folgt gefasst:
- „9. Bei der Entscheidung über die Probezeit und den Abschluss des Bildungsganges können mangelhafte Leistungen im Fach „Klassischer Tanz“ nicht ausgeglichen werden.“
- d) Die Anlage 1.7.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und jeweils das Wort „Erweiterter“ durch das Wort „Erweiterte“ ersetzt.
- bb) In den Organisationsvorgaben wird die Nummer 9 wie folgt gefasst:
- „9. Bei der Entscheidung über die Probezeit und den Abschluss des Bildungsganges können mangelhafte

Leistungen im artistischen Spezialgebiet nicht ausgeglichen werden.“

- e) In der Anlage 1.8 werden jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und jeweils das Wort „Erweiterter“ durch das Wort „Erweiterte“ ersetzt.

31. In der Anlage 2 werden in den Anlagen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1 und 2.3.1 jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und jeweils das Wort „Erweiterter“ durch das Wort „Erweiterte“ ersetzt.

32. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

### Anlage 3

#### Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

33. Die Anlage 4 wird durch folgende Anlage 4a ersetzt:

### Anlage 4a

#### Ermittlung der Endnoten

- D:** Halbjahresnotendurchschnitt (§ 37)  
**S:** Note der schriftlichen Prüfung  
**M:** Note der mündlichen Prüfung  
**E:** Endnote

1. Wird ein Fach oder Lernfeld nicht geprüft, ist die Endnote der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahresnotendurchschnitt:

$$E = D$$

2. Wird ein Fach oder Lernfeld nur schriftlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahresnotendurchschnitt und der Note der schriftlichen Prüfung:

$$E = (D + S) : 2$$

3. Wird ein Fach oder Lernfeld nur mündlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahresnotendurchschnitt und der Note der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahresnotendurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$E = (2D + M) : 3$$

4. Wird ein Fach oder Lernfeld schriftlich und mündlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahresnotendurchschnitt und den Prüfungsnoten, wobei der Halbjahresnotendurchschnitt und die Note der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$E = (2D + 2S + M) : 5$$

5. Wird ein Fach oder Lernfeld praktisch geprüft, gilt für die Ermittlung der Endnote die unter Nummer 2 genannte Verfahrensweise entsprechend.

Hinweise:

- a) Mittelwerte sind auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden zu errechnen.  
 b) Lautet die Nachkommastelle eines Mittelwertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.



34. Nach Anlage 4a wird folgende Anlage 4b eingefügt:

#### Anlage 4b

#### Noten und Punkte der Fachhochschulreife

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Punkte gemäß der nachstehenden Tabelle. Anhand dieser Tabelle ist zudem der Halbjahresnotendurchschnitt aller Prüfungsfächer in Punkte umzuwandeln (§ 59 Absatz 3 Satz 1):

Bewertungsschlüssel für die Prüfungen		Umrechnung des Halbjahresnotendurchschnitts in Punkte	
erzielte Bewertungseinheiten in %		Punkte	Halbjahresnotendurchschnitt
mindestens	95	15	1,0
mindestens	90	14	1,1–1,2
mindestens	85	13	1,3–1,4
mindestens	80	12	1,5–1,7
mindestens	75	11	1,8–2,1
mindestens	70	10	2,2–2,4
mindestens	65	9	2,5–2,7
mindestens	60	8	2,8–3,1
mindestens	55	7	3,2–3,4
mindestens	50	6	3,5–3,9
mindestens	45	5	4,0–4,4
mindestens	36	4	4,5–4,6
mindestens	27	3	4,7–4,9
mindestens	18	2	5,0–5,2
mindestens	9	1	5,3–5,4
weniger als	9	0	5,5–6,0

- Die Berechnung der abschließend erreichten Punkte in den Prüfungsfächern erfolgt entsprechend der Anlage 4a, wobei anstelle der Noten mit den Punkten zu rechnen ist.
- Für die Bildung der Durchschnittsnote sind die abschließend erreichten Punkte der Prüfungsfächer gemäß der nachstehenden Tabelle in Endnoten umzuwandeln.

Erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)

- Die Durchschnittsnote ist das ohne Rundung auf eine Nachkommastelle errechnete arithmetische Mittel aus den Endnoten (E) der Prüfungsfächer und übrigen auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule auszuweisenden Fächer, Lernfelder und Projekte; hiervon ausgenommen sind die Fächer des fakultativen Wahlunterrichts:

$$D = (E_1 + E_2 + \dots + E_n) : n$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

Hinweis:

Für Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

## Artikel III

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 21. Mai 2013 (GVBl. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 6 wie folgt gefasst:  
„Anlage 6 (weggefallen)“
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 werden Satz 1 und 2 aufgehoben.
4. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Angaben „(§ 23 Abs. 5)“, „(§ 25 Abs. 5)“ und „(§ 54 Abs. 2)“ gestrichen.
7. § 15 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 17 Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 5.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In Fällen
    1. der Leistungsverweigerung sowie
    2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs
 ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.“
10. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der Notentendenz“ gestrichen.
11. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „(Anlage 6)“ gestrichen.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr
    1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
    2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
    3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
    4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,
 wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.“
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.“
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.  
(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt, nicht bestanden hat, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang der Fachoberschule erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Versetzt wird, wer
      1. in der Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
      2. im bisherigen Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
      3. am Ende der Jahrgangsstufe in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
      4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,
 wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Versetzung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.“
    - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.  
 d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.“
16. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Unterbrechung, Wiederaufnahme

(1) Der Bildungsgang kann einmal aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Trat die Unterbrechung zum Ende eines Schulhalbjahres ein und wurde ein Zeugnis erteilt, erfolgt die Wiederaufnahme zum Beginn des entsprechenden folgenden Schulhalbjahres. Beginnt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden. Erfolgte die Unterbrechung nach bestandener Probezeit, ist keine erneute Probezeit vorzusehen.

(3) Wird die Ausbildung nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung wieder aufgenommen, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Schule hat dies den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.“

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Verlassen des Bildungsganges

(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen. Der Wechsel in einen anderen Bildungsgang gemäß § 27 ist kein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Satz 1.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über

das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren; Praktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift. In den in Satz 3 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Bildungsganges unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und den Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatz 2 Satz 3 liegt nicht vor, wenn die Betroffenen unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren und erklären, die Ausbildung fortsetzen zu wollen.

(4) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten aus dem ersten Bildungsgang. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten setzt voraus, dass die erneute Aufnahme in einen Bildungsgang mit gleicher Fachrichtung und nicht später als zwei Jahre nach dem Verlassen des ersten Bildungsganges erfolgt.

(5) Bei Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.“

18. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen in der letzten Jahrgangsstufe, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung

von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.“

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die die Angabe „3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird“.

20. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Anlage 6.3) als Punkte“ durch die Wörter „als Punkte und Noten“ ersetzt.

21. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 7.2)“ durch die Angabe „(Anlage 7.1)“ ersetzt.

22. Dem § 67 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können Schülerinnen und Schüler, die einen entsprechenden Bildungsgang an einer noch nicht staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen, am Ende des Bildungsganges zur Fremdenprüfung zugelassen werden.“

23. § 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Berufsbildungsreife oder erweiterte Berufsbildungsreife im Sinne dieser Verordnung gelten auch nach dem Schulgesetz gleichwertige Schulbildungen.“

24. Dem § 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. anstelle des § 17 Absatz 5 und des § 20 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 17 Absatz 5 und der § 20 dieser Verordnung Anwendung findet,

2. anstelle des § 28 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung der § 28 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Unterbrechungen des Bildungsganges, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 28 Absatz 1 dieser Verordnung genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 28 Absatz 3 dieser Verordnung keine Anwendung findet, und

3. anstelle der §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der im ersten Halbsatz bezeichneten Fassung die §§ 29, 54 Absatz 1 Satz 1, § 58 Absatz 4, § 67 Absatz 3 sowie die Anlagen 1, 2, 5 und 7 dieser Verordnung Anwendung finden.“

25. In Anlage 1 werden in den Anlagen 1.1 bis 1.6 jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ und die Angabe „H“ durch die Angabe „BR“ ersetzt.

26. In Anlage 2 wird in den Anlagen 2.1.1 und 2.2.1 jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Berufsbildungsreife“ ersetzt.

27. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

## Anlage 5

### Bewertungsschlüssel

Note	Punkte	geforderte Bewertungseinheiten in %
<b>1</b> (sehr gut)	15	mindestens 95
	14	mindestens 90
	13	mindestens 85
<b>2</b> (gut)	12	mindestens 80
	11	mindestens 75
	10	mindestens 70
<b>3</b> (befriedigend)	9	mindestens 65
	8	mindestens 60
	7	mindestens 55
<b>4</b> (ausreichend)	6	mindestens 50
	5	mindestens 45
<b>5</b> (mangelhaft)	4	mindestens 36
	3	mindestens 27
	2	mindestens 18
	1	mindestens 9
<b>6</b> (ungenügend)	0	weniger als 9



28. Anlage 6 wird aufgehoben  
 29. In Anlage 7 wird Anlage 7.1 wie folgt gefasst:

## Anlage 7.1

## Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote

H: Halbjahrespunktedurchschnitt  
 S: Punkte der schriftlichen Prüfung  
 M: Punkte der mündlichen Prüfung  
 P: abschließend erreichte Punktzahl  
 E: Endnote  
 D: Durchschnittsnote

1. Der Halbjahrespunktedurchschnitt eines Faches ist das arithmetische Mittel der in allen Halbjahren in diesem Fach erreichten Punkte.  
 2. Wird ein Fach nicht geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahrespunktedurchschnitt:

$$P = H$$

3. Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der schriftlichen Prüfung:

$$P = (H + S) : 2$$

4. Wird ein Fach nur mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$P = (2H + M) : 3$$

5. Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der Prüfungen, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt und die Punkte der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$P = (2H + 2S + M) : 5$$

6. Für die Bildung der Durchschnittsnote sind die abschließend erreichten Punkte aller Fächer gemäß der nachstehenden Tabelle in Endnoten umzuwandeln:

erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)

7. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Fächer; hiervon ausgenommen sind die Fächer des fakultativen Unterrichts:

$$D = (E_1 + E_2 + \dots + E_n) : n$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

Hinweise:

- a) Arithmetische Mittel sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen.  
 b) Lautet die Nachkommastelle der errechneten abschließenden Punktzahl „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.  
 c) Für Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

30. In der Anlage 7 wird Anlage 7.2 aufgehoben.

## Artikel IV

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 35 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil I Kapitel 5 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
„§ 21 Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung“
  - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 (weggefallen)“
  - d) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:  
„§ 54 Übergangsregelungen“
  - e) Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 5 (weggefallen)“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 5 werden Satz 1 und 2 aufgehoben.
3. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 4.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In Fällen
    1. der Leistungsverweigerung sowie
    2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs
 ist die Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.“
5. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der Notentendenz“ gestrichen.
6. In der Überschrift zu Teil I Kapitel 5 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
7. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „(Anlage 5.1 bis 5.5)“ gestrichen.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr
    1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
    2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat und
    3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat,
 wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich

herangezogen werden.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „sowie deren Erziehungsberechtigte“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt fasst:  
„(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.“
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.  
(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 einmal erneut in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wer nach nicht bestandener Probezeit anderweitig die Fachhochschulreife erwirbt; die Aufnahme erfolgt gemäß § 4 Absatz 4.“
10. § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

## Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung heraus, dass die Schülerin oder der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 37 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei Rücktritt am Ende der Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 37 Absatz 2 nur die gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, so entscheidet die Klassenkonferenz, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt deshalb nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(4) Während der Ausbildung ist der Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich.

(5) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Führt der Rücktritt zur Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe, ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“

11. § 22 wird aufgehoben.
12. § 23 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25  
Unterbrechung, Wiederaufnahme

(1) Der Bildungsgang kann einmal aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Die Wiederaufnahme nach der Unterbrechung erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Trat die Unterbrechung zum Ende eines Schulhalbjahres ein und wurde ein Zeugnis erteilt, erfolgt die Wiederaufnahme zum Beginn des entsprechenden folgenden Schulhalbjahres. Beginnt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden. Erfolgte die Unterbrechung nach bestandener Probezeit, ist keine erneute Probezeit vorzusehen.

(3) Wird die Ausbildung nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung wieder aufgenommen, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Schule hat dies den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.“

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26  
Verlassen des Bildungsganges

(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen. Der Wechsel in einen anderen Bildungsgang gemäß § 24 ist kein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Satz 1.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. In den in Satz 3 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Bildungsganges unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen und den Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatz 2 Satz 3 liegt nicht vor, wenn die Betroffenen unverzüglich nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren und erklären, die Ausbildung fortsetzen zu wollen.

(4) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der

Schulaufsichtsbehörde erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet zugleich über anrechenbare Zeiten aus dem ersten Bildungsgang. Die Anrechnung von Ausbildungszeiten setzt voraus, dass die erneute Aufnahme in einen Bildungsgang mit gleicher Fachrichtung und nicht später als zwei Jahre nach dem Verlassen des ersten Bildungsganges erfolgt.

(5) Bei Aufnahme in die Berufsoberschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.“

15. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37  
Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in der Facharbeit (§ 13) mindestens 5 Punkte erzielt hat,
3. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 3 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.“

16. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 4)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird.“

17. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Abschlusszeugnissen (Anlagen 5.3 und 5.4) als Punkte“ durch die Wörter „dem Abschlusszeugnis als Punkte und Noten“ ersetzt.

18. In § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „versetzungsrelevanten“ gestrichen.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54  
Übergangsregelungen“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang

verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 21 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist,

2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 1 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 3 keine Anwendung findet, und

3. anstelle des § 37 Absatz 2 dieser Verordnung der § 37 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung Anwendung findet und § 37 Absatz 3 dieser Verordnung nicht anzuwenden ist.“

20. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

#### Anlage 4

**Bewertungsschlüssel**

Note	Punkte	geforderte Bewertungseinheiten in %
1 (sehr gut)	15	mindestens 95
	14	mindestens 90
	13	mindestens 85
2 (gut)	12	mindestens 80
	11	mindestens 75
	10	mindestens 70
3 (befriedigend)	9	mindestens 65
	8	mindestens 60
	7	mindestens 55
4 (ausreichend)	6	mindestens 50
	5	mindestens 45
5 (mangelhaft)	4	mindestens 36
	3	mindestens 27
	2	mindestens 18
	1	mindestens 9
6 (ungenügend)	0	weniger als 9

21. Anlage 5 wird aufgehoben.

22. In Anlage 6 wird Anlage 6.1 wie folgt gefasst:



## Anlage 6.1

**Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote**

- H: Halbjahrespunktedurchschnitt  
 S: Punkte der schriftlichen Prüfung  
 M: Punkte der mündlichen Prüfung  
 P: abschließend erreichte Punktzahl  
 E: Endnote  
 F: Note der Facharbeit  
 D: Durchschnittsnote

- Der Halbjahrespunktedurchschnitt eines Faches ist das arithmetische Mittel der in allen Halbjahren in diesem Fach erreichten Punkte.
- Wird ein Fach nicht geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahrespunktedurchschnitt:

$$P = H$$

- Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der schriftlichen Prüfung:

$$P = (H + S) : 2$$

- Wird ein Fach nur mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$P = (2H + M) : 3$$

- Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der Prüfungen, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt und die Punkte der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$P = (2H + 2S + M) : 5$$

- Für die Bildung der Durchschnittsnote sind die Punkte der Facharbeit in eine Note und die abschließend erreichten Punkte aller Fächer in Endnoten gemäß der nachstehenden Tabelle umzuwandeln:

erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)

- Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aus der Note der Facharbeit und den Endnoten aller Fächer; hiervon ausgenommen sind die Fächer des fakultativen Unterrichts:

$$D = (F + E_1 + E_2 + \dots + E_n) : (n + 1)$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

Hinweise:

- Arithmetische Mittel sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen.
- Lautet die Nachkommastelle der errechneten abschließenden Punktzahl „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.
- Für Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

23. Anlage 6.2 wird aufgehoben.

## Artikel V

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die durch Artikel IV der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 (weggefallen)“
  - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Berufsbildungsreife“
  - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Erweiterte Berufsbildungsreife“
  - d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife“
  - e) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
„§ 45 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“
  - f) Die Angabe zu Anlage 6 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 6 (weggefallen)“
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
(3) In Fällen
  1. der Leistungsverweigerung sowie
  2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs
 ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile einer Arbeit gelten als nicht erbrachte Teilleistung.
3. § 11 wird aufgehoben.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In der dualen Ausbildung werden am Ende eines Halbjahres ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Ausbildung ein Abschlusszeugnis erteilt. Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 6.1.1)“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Der Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife (§§ 23 und 24) ist auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken. Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis erteilt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „im Fach Sport/Gesundheitsförderung und“ gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23  
Berufsbildungsreife

Wer keinen allgemeinbildenden Schulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die Berufsbildungsreife.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 24  
Erweiterte Berufsbildungsreife“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn der Berufsschulunterricht zwei Jahre lang

durchschnittlich mindestens 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) betrug oder ein zusätzlicher allgemeinbildender Unterricht (Absatz 2 und 3) mit Erfolg besucht wurde.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet am Ende des Bildungsganges statt.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 3.3 in Punkte umzuwandeln (Halbjahrespunktedurchschnitt). Der Halbjahresnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus allen Halbjahresnoten des jeweiligen Faches. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern jeweils nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung bis zum nächsten Prüfungstermin gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule.“
  - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 3.3.“
  - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.“
  - f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
  - g) Im neuen Absatz 7 wird Satz 2 aufgehoben.
  - h) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer, die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - i) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
10. § 29 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Schule erteilt Halbjahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32  
Verlassen des Lehrgangs

(1) Wer den Lehrgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen. Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Für das Verlassen des Lehrgangs ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Wer den Lehrgang auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erneut in einen berufsqualifizierenden Lehrgang der Berufsschule aufgenommen werden.

(3) Bei Aufnahme in den Lehrgang sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.“

12. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung können nur zum Leistungsausgleich für berufsfeldübergreifende Fächer herangezogen werden.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34  
Berufsbildungsreife und erweiterte Berufsbildungsreife“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach den Maßgaben der Absätze 2 und 3 die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife. § 21 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „Die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „Die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Fach Sport/Gesundheitsförderung und“ gestrichen.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule erteilt Halbjahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. § 36 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Schule erteilt Halbjahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 40 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung können nur zum Leistungsausgleich für berufsfeldübergreifende Fächer herangezogen werden.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass anstelle von § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 34 Absatz 3 Satz 2 § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 34 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung Anwendung finden.“

18. In Anlage 3 wird Anlage 3.1 wie folgt gefasst:

### Anlage 3.1

#### Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

19. In Anlage 3 wird Anlage 3.2 wie folgt gefasst:

### Anlage 3.2

#### Abschlussnoten und Gesamtnotendurchschnitt

(§ 10 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 3)

- f Index für das Fach, Lernfeld oder Projekt  
 n Index für das Schulhalbjahr  
 $H_m$  Halbjahresnote des Faches f, Lernfeldes f oder Projekts f im n-ten Schulhalbjahr  
 $G_m$  Gewichtung des Faches f, Lernfeldes f oder Projekts f im n-ten Schulhalbjahr  
 $G_f$  Gesamtgewichtung des Faches f, Lernfeldes f oder Projekts f  
 $A_f$  Abschlussnote des Faches f, Lernfeldes f oder Projekts f  
 D Gesamtnotendurchschnitt

#### I. Abschlussnoten

Für die Berechnung der Abschlussnote eines Faches, Lernfeldes oder Projekts sind

- für jedes Schulhalbjahr das Produkt aus der Halbjahresnote und der Gewichtung des Faches, Lernfeldes oder Projekts in diesem Halbjahr

$$H_m \cdot G_m$$

- die Summe  $S_1$  dieser Produkte

$$S_1 = H_{f1} \cdot G_{f1} + H_{f2} \cdot G_{f2} + \dots + H_m \cdot G_m$$

und

- die Gesamtgewichtung als Summe der Gewichtungen aller Halbjahre

$$G_f = G_{f1} + G_{f2} + \dots + G_m$$

zu bilden.

Die **Abschlussnote** eines Faches, Lernfeldes oder Projekts ist der auf eine ganze Zahl gerundete Quotient aus den unter 2. und 3. gebildeten Summen:

$$A_f = S_1 : G_f$$

#### II. Gesamtnotendurchschnitt

Für die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts sind

- für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt das Produkt aus der Abschlussnote und seiner Gesamtgewichtung

$$A_f \cdot G_f$$

- die Summe  $S_2$  dieser Produkte

$$S_2 = A_1 \cdot G_1 + A_2 \cdot G_2 + \dots + A_f \cdot G_f$$

und

- die Summe der Gesamtgewichtungen aller Fächer, Lernfelder und Projekte

$$S_3 = G_1 + G_2 + \dots + G_f$$

zu bilden.

Der **Gesamtnotendurchschnitt** ist der ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma errechnete Quotient aus den unter 2. und 3. gebildeten Summen:

$$D = S_2 : S_3$$

Hinweise:

- Lautet die erste Nachkommastelle eines berechneten Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.
- Die Gesamtgewichtung eines Faches, Lernfeldes oder Projekts ist auf dem Abschlusszeugnis vor der Abschlussnote zu vermerken.
- Für Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts unberücksichtigt.



20. In Anlage 3 wird Anlage 3.3 wie folgt gefasst:

### Anlage 3.3

#### Noten und Punkte der Fachhochschulreife

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Punkte gemäß der nachstehenden Tabelle. Anhand dieser Tabelle ist zudem der Halbjahresnotendurchschnitt (§ 28 Absatz 3 Satz 2) aller Prüfungsfächer in Punkte (Halbjahrespunktedurchschnitt) umzuwandeln:

Bewertungsschlüssel für die Prüfungen		Umrechnung des Halbjahresnotendurchschnitts in Punkte	
erzielte Bewertungseinheiten in den Prüfungen %		Punkte	Halbjahresnotendurchschnitt
mindestens	95	15	1,0
mindestens	90	14	1,1–1,2
mindestens	85	13	1,3–1,4
mindestens	80	12	1,5–1,7
mindestens	75	11	1,8–2,1
mindestens	70	10	2,2–2,4
mindestens	65	9	2,5–2,7
mindestens	60	8	2,8–3,1
mindestens	55	7	3,2–3,4
mindestens	50	6	3,5–3,9
mindestens	45	5	4,0–4,4
mindestens	36	4	4,5–4,6
mindestens	27	3	4,7–4,9
mindestens	18	2	5,0–5,2
mindestens	9	1	5,3–5,4
weniger als	9	0	5,5–6,0

Für die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte und Endnoten gilt nachstehendes Verfahren:

H: Halbjahrespunktedurchschnitt

S: Punkte der schriftlichen Prüfung

M: Punkte der mündlichen Prüfung

P: abschließend erreichte Punktzahl

E: Endnote

D: Durchschnittsnote

1. Wird ein Fach nicht geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl der auf eine ganze Zahl gerundete Halbjahrespunktedurchschnitt:

$$P = H$$

2. Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der schriftlichen Prüfung:

$$P = (H + S) : 2$$

3. Wird ein Fach nur mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der mündlichen Prüfung, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$P = (2H + M) : 3$$

4. Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ist die abschließend erreichte Punktzahl das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Halbjahrespunktedurchschnitt und den Punkten der Prüfungen, wobei der Halbjahrespunktedurchschnitt und die Punkte der schriftlichen Prüfung jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen:

$$P = (2H + 2S + M) : 5$$

5. Für die Bildung der Durchschnittsnote sind die abschließend erreichten Punkte der Prüfungsfächer gemäß der nachstehenden Tabelle in Endnoten umzuwandeln:

Erreichte Punkte	Endnote
13 bis 15	1 (sehr gut)
10 bis 12	2 (gut)
7 bis 9	3 (befriedigend)
5 und 6	4 (ausreichend)
1 bis 4	5 (mangelhaft)

6. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aus den Endnoten der Prüfungsfächer und übrigen auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule auszuweisenden Fächer, Lernfelder und Projekte; hiervon ausgenommen sind die Fächer des fakultativen Wahlunterrichts:

$$D = (E_1 + E_2 + \dots + E_n) : n$$

(n ... Index und Anzahl der Fächer)

Hinweise:

- Arithmetische Mittel sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen.
- Lautet die Nachkommastelle der errechneten abschließenden Punktzahl „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.
- Für Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen wurden, bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

21. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- In der Übersicht der Anlage 5 sowie in den Anlagen 5.1.1 – 1 bis 5.1.2 werden jeweils die Wörter „des erweiterten Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „der erweiterten Berufsbildungsreife“ ersetzt.
- In der Anlage 5.1.3 werden die Wörter „des erweiterten Hauptschulabschlusses“ und die Wörter „dem erweiterten Hauptschulabschluss“ jeweils durch die Wörter „der erweiterten Berufsbildungsreife“ ersetzt.

22. Anlage 6 wird aufgehoben.

#### Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2013

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
Sandra S c h e e r e s

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII - B 11b im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Hakenfelde

Vom 26. November 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VIII - B 11b für das Gelände zwischen Askaniering, Havelchanze, Schützenstraße, Neuendorfer Straße, Triftstraße, Eiswerderufer, Havel, Wröhmännerpark, Wröhmännerstraße, Neuendorfer Straße, Falkenseer Platz, Falkenseer Damm, inklusive der Grundstücke Schäferstraße 2, Neuendorfer Straße 6, 7, einer Teilfläche des Grundstücks Askaniering 154, 154 A, 155 Ecke Falkenseer Chaussee 8 sowie Abschnitte der Wröhmännerstraße und des Askanierings mit Ausnahme der Kleingartenanlage Kleckersdorf, der Grundstücke Grundbuch von Spandau Blatt 19200 und 42358 (östlich der Kleingartenanlage Kleckersdorf), des Koeltzeparks mit Jugendfreizeithaus, der Straße Am Koeltzepark, einer Teilfläche der Schönwalder Straße und eines Abschnitts der Neuendorfer Straße im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Hakenfelde, wird festgesetzt.

Er ändert teilweise den durch Senatsbeschluss über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 11 im Bezirk Spandau vom 21. November 1955 (ABl. 1955, S. 1228) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 21 im Bezirk Spandau vom 9. April 1968 (GVBl. S. 422) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 24a im Bezirk Spandau vom 6. Oktober 1969 (GVBl. S. 1969) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 27 im Bezirk Spandau vom 5. Juni 1958 (GVBl. S. 485) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 31 im Bezirk Spandau vom 14. Februar 1962 (GVBl. S. 198) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 86 im Bezirk Spandau vom 23. August 1973 (GVBl. S. 1214) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 189 im Bezirk Spandau vom 17. Mai 1979 (GVBl. S. 730) festgesetzten Bebauungsplan,

den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – B 3 im Bezirk Spandau vom 7. Juli 2006 (GVBl. S. 686) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwick-

lungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2013

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k  
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes 4-48B**  
**im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord**

Vom 26. November 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-48B vom 18. Januar 2013 für das Gelände zwischen Saatwinkler Damm, Hüttigpfad und Emmy-Zehden-Weg und den Hüttigpfad, das Flurstück 474, den Saatwinkler Damm und Emmy-Zehden-Weg im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuches bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2013

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n  
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e  
Bezirksstadtrat



**Berichtigung der Verordnung  
über die Veränderungssperre 3-55/10 vom 24. Oktober 2013**

§ 2 der Verordnung über die Veränderungssperre 3-55/10 vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 563) wird wie folgt berichtigt:

„Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht aus.“

Berlin, den 11. November 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Michael M ü l l e r

## Berichtigung

Die Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches für die Wohnanlage Belforter Straße 5–8, Straßburger Straße 33–36, Metzger Straße 35–37 im Bezirk Pankow von Berlin, Prenzlauer Berg vom 11. Juni 2013 (GVBl. S. 194/195) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die Formulierung „Verfahrens- oder Formvorschriften“ durch die Formulierung „Verfahrens- und Formvorschriften“ ersetzt.

In § 3 Absatz 1 wird nach der Nummer 2 und vor der Nummer 3 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma unmittelbar nach dem Wort „Abwägungsvorganges“ ersetzt.

In § 3 Absatz 1 wird in Nummer 3 das Wort „Formfehlern“ durch das Wort „Formvorschriften“ ersetzt.

Berlin, den 15. November 2013

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e  
Bezirksbürgermeister

Jens-Holger K i r c h n e r  
Bezirksstadtrat für Stadtentwick-  
lung

### **Bekanntmachung**

#### **über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vom 15. März 2013 (GVBl. S. 38) wird bekannt gegeben, dass der am 5. Dezember 2012 vom Land Berlin unterzeichnete Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am 11. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Thomas H e i l m a n n

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG